

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 39. Kamienietz, den 23. September 1852.

№ 146. Bei den Fortschritten, welche die Cholera im hiesigen Kreise gemacht hat, finde ich mich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 24. August d. J. und die Belehrung des Kreis-Wundarztes Fleischer vom 7. d. M. zu nachstehenden Festsetzungen veranlaßt:

1) Die Abhaltung von Tanzmusiken wird hierdurch für den Umfang des ganzen Kreises untersagt.

2) In allen Stadt- und Landgemeinden des Kreises sind sofort die Sanitäts-Commissionen zu bilden, welche sich hinsichtlich des Gesundheits-Wohles allen jenen Vorsorgen und Verpflichtungen zu unterziehen haben, die ihnen der § 6 des Regulativs vom 8. August 1835 besonders auferlegt.

Denselben liegt insbesondere ob:

a. auf den Gesundheitszustand des Orts, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;

b. die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung der Krankheit Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen, auch zu empfehlen, daß Arbeiten, bei welchen die Menschen einer anhaltenden Nässe ausgesetzt sind, z. B. Ufer- und Wasserbauten, Teich- und Brunnengraben und dergleichen zur Zeit der herrschenden Epidemie nicht ohne dringende Noth veranlaßt werden;

c. zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der Krankheit und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung beizutragen, und bei dem Erscheinen der ersten Krankheitszufälle das im § 28 der Beilage B des Regulativs bezeichnete Verfahren zu empfehlen;

d. die etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, so wie für die Beschaffung geeigneter Räume zur Aufbewahrung der an der Cholera Verstorbenen zu sorgen, um in den Wohnungen, wo kein Platz dazu vorhanden ist, den Lebenden gesündere und weniger angefüllte Wohnungsräume zu beschaffen, um sie gegen Krankheit und Tod zu schützen. Ich bemerke hierbei, daß die Beschaffung der hierzu nothwendigen Mittel der Kommune obliegt, und daß sich die Sanitäts-Commissionen deshalb mit der Communalbehörde

zu verständigen haben. Vorzüglich muß aber darauf gehalten werden, daß sogleich beim Ausbruch der Krankheit die erforderliche Anzahl von Aerzten und Krankenwärtern angestellt werden.

3) Die Polizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß nicht nur diese zur Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Cholera dienenden Maßregeln genau ausgeführt werden, sondern daß auch das Desinfectionsverfahren in keinem Falle unterlassen werde. Sollten die Sanitäts-Commissionen und Communal-Behörden sich hierbei säumig bezeigen, so hat die Polizeibehörde bei dringender Gefahr die etwaigen Uebelstände sofort zu beseitigen, mir aber hiervon Anzeige zu machen, um, falls es nöthig werden sollte, selbst einschreiten zu können.

Ueber die bei der Desinfection anzuwendenden Mittel und über das hierbei zu beachtende Verfahren enthält das Regulativ vom 8. August 1835, in der Beilage A, ausführliche Bestimmungen, welche bei sorgfältiger Ausführung ausreichend sind. Doch empfiehlt es sich, hierbei den Rath eines Arztes einzuholen.

4) Die Polizeibehörden haben nach Ausbruch der Cholera-Krankheit für jede Ortschaft besondere Krankenlisten zu führen. Da ich der Königlichen Regierung über den Stand der Krankheit und über die zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben getroffenen Sicherheitsmaßregeln regelmäßige Wochenberichte zu erstatten habe, so ist es nothwendig, daß die Krankenlisten an jedem **Dienstage** abgeschlossen und mir, nach dem untenfolgenden Schema angefertigt, an jedem Donnerstage entweder durch die Dorfordonanzen, oder durch besondere Boten mittelst eines Begleitungs-Berichts, worin die gemachten Beobachtungen und interessanten Wahrnehmungen anzugeben, bei Vermeidung von Ordnungstrafen eingereicht werden.

Liste
der Cholera-Kranken in dem N. N. Polizeibezirke.

Laufende №.	Gemeinde	für den Zeitraum	Zahl der Kranken.			Hiervon sind			Mithin in Behandlung verblieben.
			übertragen.	neu aufgenommen.	Summa.	genesen.	gestorben.	Summa.	

Kamieniez, den 19. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 147. Nach § 30 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. sind die Postanstalten berechtigt, unbezahlt gebliebene Portobeträge und Gebühren im Verwaltungswege exekutivisch einziehen zu lassen.

Da die zwangsweise Beitreibung solcher dem Betrage nach gewöhnlich nur unbedeutenden Gefälle Seitens der Kreis-Steuer-Executoren nicht wohl ausführbar erscheint, so sind wir mit der Königl. Ober-Post-Direction dahin übereingekommen, daß solche den Landbriefträgern

selbst übertragen und diesen in allen Fällen wo ihre Zahlungs-Aufforderungen ohne Erfolg bleiben, die Unterstützung der Ortsgerichte zugewiesen werde.

Die Landbriefträger werden sich gegen die Zahlungspflichtigen durch die Aufträge der Postanstalten ausweisen; damit ihnen indeß auch von den Ortsgerichten unweigerlich Assistenz geleistet werde, haben Euer Hochgeboren nach der Ihnen von den betreffenden Postanstalten zugehenden Benachrichtigung, Jeden derselben, Ein für allemal, eine für alle Ortsgerichte seines Bezirks gültige Autorisation zu ertheilen, deren Vorzeigung die Ortsgerichte zur Unterstützung des Briefträgers verpflichtet. Gebühren für die in dieser Weise erfolgende Beitreibung von Postgefällen stehen dem Landbriefträger nicht zu und auch den Ortsgerichten werden dergleichen in der Regel nicht zu bewilligen seyn, es sey denn, daß unbegründete Weigerungen der Zahlungspflichtigen und dadurch besondere Mühwaltungen der Ortsgerichte entstehen, in welchen Fällen diesen, jedoch nur nach Euer Hochgeboren jedesmaligen Festsetzung, Gebühren nach dem Tarif vom 7. September 1840 zustehen und von den Restanten event. durch die Exekutoren der Kreis-Steuer-Kasse eingezogen werden sollen.

Euer Hochgeboren wollen diese Anordnung durch das Kreisblatt zur Kenntniß der Ortsgerichte und Kreis-Eingesessenen bringen.

Oppeln, den 12. September 1852.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß und weise die Ortsgerichte des Kreises an, den von mir mit Autorisation versehenen Landbriefträgern bei Einziehung der unbezahlt gebliebenen Postbeträge und Gebühren die erforderliche Assistenz zu leisten. Exekutionsgebühren haben die Ortsgerichte dafür nicht zu fordern und eben so wenig die Landbriefträger.

Kamienietz, den 18. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 148. Mit Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. (Stück 27, № 89,) bringe ich hierdurch zur Kenntnißnahme der Polizeibehörden, daß der Buchbinder Robert Hohmann aus Peiskretscham die ihm abhandene Paßkarte wiedergefunden hat.

№ 149. Dem Halbbauer Andreas Polifka aus Schönwald wurden Sonnabends, den 11. d. M. Abends nach 7 Uhr, in Gleiwitz, ein Paar Pferde, beides Stuten, während deren Fütterns vor dem Hirschel Kößlerschen Gasthause, nebst Bretterwagen, gestohlen. Das Handpferd ist ein zweijähriger Fuchs mit Bläße, das andere Pferd, 8 bis 11 Jahr alt, ist braun mit Stern; der Wagen hat vorn eiserne, hinten hölzerne Achsen, die Bretter sind von Erz und Kohlen geschwärzt. Der Bestohlene verspricht demjenigen, der ihm Pferde und Wagen wiederverschafft, eine angemessene Belohnung.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden aufgefordert, sich die Ermittelung der gestohlenen Pferde und Wagen, sowie der Diebe angelegen seyn zu lassen.

Kamienietz, den 18. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 150. Die gewöhnlichen Druckkosten sind in diesem Jahre noch nicht eingezogen worden, und deshalb mit der Steuer pro October cr. an die Kreis-Communal-Kasse in Gleiwitz abzuliefern, welche hiermit autorisirt wird, die in Rest verbleibenden Beträge unter Execution zu stellen. Es haben nach der angefertigten Repartition zu entrichten:

Die Gemeinden: Althammer 10 sgr. 11 pf., Bitschin 16 s. 3 p., Blaczeowitz 2 s. 6 p., Boguschütz 5 s. 9 p., Boyczow 4 s. 5 p., Boyniowitz 1 s. 11 p., Brynnek 8 s., Brzezinka 6 s. 3 p., Chechlau 8 s. 4 p., Col. Chorinskowitz 1 s. 4 p., Ciochowitz 3 s. 9 p., Czakanau 4 s. 8 p., Czarkow 2 s. 2 p., Czechowitz 5 s. 4 p., Col. Dombrowka 5 p., Dombrowka 4 s. 10 p., Nieder-Dziersno 7 s. 7 p., Ober-Dziersno 5 s., Eisengießerei 6 s. 11 p., Elgot v. Gr. 5 s. 9 p., Elgot Tost 2 s. 4 p., Elgot-Zabrze 4 s. 7 p., Giegowitz 3 s., Gieraltowitz 8 s., Stadt Gleiwitz 1 rthlr. 13 s. 1 p., Hannussek 7 s. 8 p., Jaschkowitz 2 s. 3 p., Jasten 3 s., Kamienietz 13 s. 5 p., Karchowitz 7 s. 9 p., Schloß Kieferstädtel 4 s. 10 p., Kieferstädtel 1 r. 4 s., Kieleczka 1 s. 11 p., Kliszczow 3 s. 6 p., Koppinitz 5 s. 6 p., Koten 3 s., Kotlischowitz 2 s. 7 p., Gr.-Kotulin 3 s. 1 p., Kl.-Kotulin 2 s. 9 p., Kozlow I. und II. 5 s., Kozlow III. 1 s. 10 p., Laband 20 s. 10 p., Langendorf 27 s. 9 p., Laskarzowka 6 s. 9 p., Latscha 2 s. 11 p., Leboschowitz 3 s. 3 p., Lona und Lany 6 s. 2 p., Lonczek städtisch 9 p., Lonczek Tost 3 p., Lonia 6 s. 9 p., Lubek 2 s. 9 p., Lubie 7 s. 2 p., Mikolewska 5 p., Col. Neudorf Tworog 11 p., Neudorf v. W. 1 r. 9 s. 10 p., Niekarm 1 s. 9 p., Niepatschitz 1 s. 6 p., Niewiesche 6 s. 3 p., Oratsche 2 s., Ostroppa 18 s. 3 p., Otmuchow 2 s. 9 p., Gr.-Patschin 4 s. 1 p., Kl.-Patschin 7 s. 2 p., Pawlowitz 1 s. 10 p., Peiskretscham 3 r. 8 s. 5 p., Petersdorf städt. 4 s. 8 p., Petersdorf v. W. 17 s. 9 p., Pisarzowitz 2 s. 8 p., Plawniowitz 13 s. 7 p., Pluschnitz 1 s. 11 p., Pniow 4 s. 9 p., Polom 2 s. 4 p., Polsdorf 5 s. 11 p., Ponischowitz 5 s. 8 p., Potempa 17 s. 9 p., Preiswitz 17 s., Proboszczowitz 2 s. 5 p., Przezchlebie 2 s. 11 p., Przyschowka 2 s. 5 p., Rachowitz 4 s. 9 p., Radun 3 s., Col. Radun 2 s. 10 p., Richtersdorf 9 s. 10 p., Rudno 7 s. 9 p., Rudzinietz 24 s. 8 p., Rzetzitz 4 s. 11 p., Col. Sabinka 3 p., Sarnau 2 s. 11 p., Schalscha 4 s. 11 p., Schierot 4 s. 2 p., Schönwald 18 s. 3 p., Schwieben 8 s. 9 p., Schwiniowitz 2 s. 2 p., Gr.-Sirakowitz 10 s. 3 p., Kl.-Sirakowitz 9 s. 2 p., Skal 5 p., Slupsko 5 s. 7 p., Smolnitz 4 s. 11 p., Swientoschowitz 2 s. 8 p., Tatischau 13 s. 1 p., Schloß Tost 7 s. 3 p., Stadt Tost 2 r. 7 s. 2 p., Trynek 13 s. 6 p., Tworog 20 s., Wessola 7 s. 3 p., Kl.-Wilkowitz 1 s. 9 p., Wischnitz 3 s. 6 p., Woysko I. und II. 2 s. 8 p., Woysko III. 1 s. 9 p., Wydow 2 s. 8 p., Xiadzlas 5 s. 3 p., Zacharzowitz 3 s., Gr.-Zaolschau 2 s. 3 p., Pfrl. Zaolschau 9 p., Zawada 5 s. 2 p., Zdzierdz 10 p., Col. Zedlitz 1 s. 1 p., Zernik v. Gr. 1 s. 8 p., Zernik städt. 2 s. 6 p., Deutsch-Zernitz 13 s. 2 p., Ziemientzitz 5 s. 6 p.

Kamienietz, den 13. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.